

An die Anlegerinnen und Anleger
des Publikums-Investmentvermögen
LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST
der LBB-INVEST

Berlin, im September 2017

Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

Sie haben den Publikumsfonds **LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST** ("Fonds") der LBB-INVEST im Bestand Ihres Depots. Bei diesem Fonds wird die Landesbank Berlin Investment GmbH (nachfolgend "LBB-INVEST") mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) **am 1. Januar 2018** Änderungen an den Besonderen Anlagebedingungen vornehmen:

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden die Änderungen im Wesentlichen aufgrund des Inkrafttretens des Investmentsteuer-Reformgesetzes (InvStRefG) notwendig, durch das die Besteuerung von Investmentfonds ab dem 01.01.2018 grundlegend geändert wird. Im Hinblick darauf werden die Besonderen Anlagebedingungen in § 2 um eine steuerliche Mindestaktienquote ergänzt. Hierdurch wird für den Fonds eine steuerliche Teilfreistellung erreicht. Vor diesem Hintergrund wird auch die Ertragsverwendung des Fonds geändert. Ab dem mit dem 01.01.2018 beginnenden neuen Geschäftsjahr wird der Fonds zu einem ausschüttenden Fonds, der erstmalig nach Geschäftsjahrende am 31.12.2018 die Erträge ausschüttet und nicht mehr zum Geschäftsjahresende thesauriert. Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Fonds ab dem 01.01.2018 können Sie auch den Informationen auf unserer Homepage entnehmen, die Sie unter folgendem Link erreichen können: www.lbb-invest.de/steuerreform2018.

Weitere Änderungen ziehen die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EG über Märkte für Finanzinstrumente (sog. MiFID II-Richtlinie) sowie der weiteren europäischen und deutschen Durchführungs- und Umsetzungsbestimmungen nach sich. Danach sind die Kosten für den Bezug des Researchmaterials, das das Fondsmanagement für die Verwaltung Ihres Fonds nutzt, von den sonstigen Kosten zu trennen. Daher wird die Kostenklausel in § 8 der Besonderen Anlagebedingungen um die Möglichkeit ergänzt, dem Fonds Kosten für Research in Rechnung zu stellen. Die weiteren Änderungen in den Besonderen Anlagebedingungen sind vorwiegend redaktioneller Natur.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Anteile jederzeit kostenfrei zurückzugeben. Die geänderten Anlagebedingungen sind auf der Homepage der LBB-INVEST (www.lbb-invest.de) erhältlich. Geänderte Verkaufsunterlagen sind ab Januar 2018 bei der LBB-INVEST erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Landesbank Berlin Investment GmbH

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Landesbank Berlin Investment GmbH**, Berlin, ("Gesellschaft") für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **LINGOHR-SYSTEMATIC-LBB-INVEST**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapieren gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absätze 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft wird für mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens Aktien in- und ausländischer Aussteller erwerben, die im Vergleich zur Gesamtheit der analysierten Aktien nach der Erkenntnis der Gesellschaft unterbewertet sind. Unterbewertet sind solche Aktien, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbs in eine der folgenden Kategorien einordnen lassen:
 - a) Aktien von Unternehmen, die trotz hoher Dividendenrenditen und guter Ertragsaussichten aufgrund von Markteinflüssen niedriger als der Durchschnitt (gemessen am jeweiligen repräsentativen Aktien-Gesamtindex, z. B. Morgan Stanley Länderindex, Dow-Jones-Index, Nikkei-Index, Deutscher Aktienindex, Hang-Seng-Index, Standard & Poor's Indices) bewertet sind;

- b) Aktien von Unternehmen, die aufgrund außerbetrieblicher Einflüsse, wie sich verändernde Anlagepräferenzen, vorübergehend eine schlechtere Kursentwicklung als der Marktdurchschnitt aufweisen;
 - c) Aktien von Unternehmen, die aufgrund innerbetrieblicher Faktoren, wie beabsichtigte Umstrukturierungen in den Bereichen Produktion, Organisation und Leitung, eine deutliche Verbesserung der Ertragslage erwarten lassen oder sich vor einer möglichen Übernahme befinden, so dass bei diesen Aktien ein überdurchschnittlicher Kursanstieg zu erwarten ist.
3. Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absätze 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
 4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
 5. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - d) Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

§ 3 Bankguthaben

Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

§ 4 Investmentanteile

1. Bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen, d. h. inländischen OGAW, EU-OGAW,

anderen inländischen und ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, und Anteilen an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital angelegt werden, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung oder ausweislich des letzten Jahres- und / oder Halbjahresberichts und / oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens überlassenen Inventarlisten überwiegend in Aktien (Aktien-Sondervermögen), verzinslichen Wertpapieren (Renten-Sondervermögen) oder Geldmarktinstrumenten (Geldmarkt-Sondervermögen) investiert sind. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

2. Wenn die Erwerbsvoraussetzungen des Absatzes 1 entfallen, wird die Gesellschaft die Anteile interessewährend innerhalb einer angemessenen Frist veräußern.

§ 5 Derivate

Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV, § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen an.

ANTEILKLASSEN UND ANTEILE

§ 6 Anteilklassen und Anteile

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Ausgabeaufschlags, der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Wäh-

runungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

5. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
6. Die Rechte der Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit der ursprünglichen Fondsbezeichnung "LINGOHR-SYSTEMATIC-BB-INVEST" sind, bleiben insoweit unberührt; die Anteilscheine haben weiterhin Gültigkeit. Die Änderung der Gesellschaftsbezeichnung in "Landesbank Berlin Investment GmbH" hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Anleger des OGAW-Sondervermögens.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
2. Abweichend von § 18 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 8 Kosten

1. Für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine jährliche Vergütung (Verwaltungsvergütung) von bis zu 1,65 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens.
2. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,3 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
 - d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;

- e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und die Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - g) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte.
3. Der Betrag, der dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung sowie nach Ziffer 9 Buchstabe g) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann jährlich insgesamt bis zu 2,15 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.
 4. Für ihre Tätigkeit erhält die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung (Verwahrstellenvergütung) von bis zu 0,1 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens.
 5. Die Verwaltungsvergütung, die Pauschalgebühr, die Verwahrstellenvergütung und die Kosten nach Ziffer 9 Buchstabe g) werden auf der Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet und können täglich dem OGAW-Sondervermögen entnommen werden, und zwar auf der Basis 1/365 der vorgenannten Sätze, bezogen auf den jeweiligen Wert des OGAW-Sondervermögens.
 6. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
 7. Weiterhin erhält die Gesellschaft für die Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen im Rahmen von Einzel- bzw. Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesen Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge.
 8. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
 9. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den in diesem Absatz 9 und den vorstehenden Absätzen genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehenden Steuern;
 - b) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen inkl. Steuerangelegenheiten durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- d) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - e) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - f) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabs oder Finanzindexes anfallen können;
 - g) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,2 Prozent p. a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.
10. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Ge-

schäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.